



## Zentraler Schulpsychologischer Dienst (ZSPD)

# Informationen zu Regelungen bei Lese-Rechtschreib-Störung an beruflichen Schulen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte

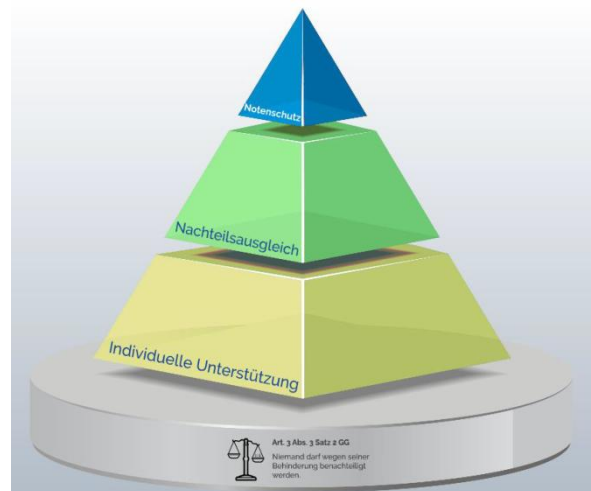
Eine **Lese-Rechtschreib-Störung** ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit, vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen.

Auch bekannt unter den älteren Begriffen Lese-Rechtschreibschwäche oder Legasthenie ist diese Einschränkung ein Risiko für eine erfolgreiche schulische Entwicklung. Regelungen zu Maßnahmen in der Schule trifft das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz im Art 51. Abs.5 und die Bayerische Schulordnung §§31-36.

**Notenschutz** bedeutet das Absehen von einer Bewertung abgrenzbarer fachlicher Anforderungen und wird im Zeugnis vermerkt.

**Nachteilsausgleich** bei Leistungsfeststellungen, wie z.B. Zeitzuschlag, ist eine Maßnahme zur Anpassung der Prüfungsbedingungen. Er wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zur **individuellen Unterstützung** außerhalb der Leistungsfeststellung gewährt die Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens. Für diese individuelle Unterstützung ist kein Antrag notwendig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt.



## Wie erhält man Nachteilsausgleich und Notenschutz?

1. Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern stellen einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich oder Nachteilsausgleich mit Notenschutz bei der Schulleitung. Die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme ist stets erforderlich.
2. Wenn eine aktuelle Stellungnahme benötigt wird, wenden sich Antragsteller an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen.
3. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag und gewährt die einzelnen Maßnahmen. Es ergeht ein Bescheid an den Antragssteller.

## Bitte beachten Sie:

- Bei Notenschutz erfolgt eine Zeugnisbemerkung. z.B.: „Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet“ oder „In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet“. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- Die Höhe des Zeitzuschlags wird in Abhängigkeit von der individuellen Ausprägung festgelegt und kann je nach Prüfungsart und Fach variieren.
- Die stärkere Gewichtung von mündlichen Leistungen in Fremdsprachen wird mit den Lehrkräften im Detail individuell im Sinne des Notenschutzes abgesprochen und festgelegt.
- Nachteilsausgleich und Notenschutz können im Laufe des Schuljahres beantragt werden. Ein Verzicht auf Nachteilsausgleich ist jederzeit möglich. Ein Verzicht auf Notenschutz ist in der ersten Schulwoche zu beantragen.
- Für Berufs- oder Meisterschülerinnen und -schüler gilt: Soll der Nachteilsausgleich auch in der Abschlussprüfung gelten, muss dieser auch bei der zuständigen Stelle (z.B. Kammer, Innung, Regierung) beantragt werden. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit.
- Weitere Informationen erhalten Sie am Zentralen Schulpsychologischen Dienst oder bei der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen Ihrer Schule.

## Zuständige Schulpsychologin bzw. zuständiger Schulpsychologe

Beachten Sie die Aushänge und Infos auf der Homepage Ihrer Schule

**Schulpsychologin** der Städt. Fachoberschule für Gestaltung:

Frau **Saskia Weidenhiller**

Sprechstunde: Montags, 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Raum E 56

Kontakt: [schulpsy.weidenhiller@gmail.com](mailto:schulpsy.weidenhiller@gmail.com)

## Zentraler Schulpsychologischer Dienst (ZSPD)

Goethestr. 12, 80336 München

Beratung erhalten Sie auch beim ZSPD:

- Sekretariat (Terminvereinbarung):  
Brigitte Conrad                      Tel: 233-66 500 Fax: 233-66509  
[brigitte.conrad@muenchen.de](mailto:brigitte.conrad@muenchen.de)
- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen:  
Petra Bokowski                      233 66 507  
Christian Heuschneider            233 66 502